



Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hochschulstadt Geisenheim



zum 31.12.2023

Revision des Rheingau-Taunus-Kreises

Inhaltsverzeichnis**Seite**

Abbildungsverzeichnis	3
Verzeichnis der Prüfeempfehlungen	4
1. Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen	5
1.1. Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag	5
1.2. Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
1.2.1. Prüfungsgegenstand	6
1.2.2. Art und Umfang der Prüfung	7
1.3. Entlastung des Magistrats für das Haushaltsjahr des Vorjahres	8
1.4. Umsetzung der Prüfeempfehlungen der Schlussberichte aus Vorjahren	8
1.5. Haushaltssatzung und –plan 2023	9
1.5.1. Zustandekommen der Haushaltssatzung	9
1.5.2. Inhalt der Haushaltssatzung	10
2. Zusammenfassende Prüfungsfeststellungen	12
3. Feststellungen zum Jahresabschluss gem. §131 (1) Nr. 1 i. V. m. §128 (1) HGO ..	13
3.1. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans	13
3.1.1. Erreichen des Haushaltsausgleichs in der Rechnung	13
3.1.2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	13
3.1.2.1. Einhaltung Ergebnishaushalt	14
3.1.2.2. Einhaltung Finanzhaushalt	15
3.1.3. Einhaltung der Kreditermächtigung und nachrangige Inanspruchnahme	16
3.1.4. Einhaltung Verpflichtungsermächtigungen	17
3.1.5. Einhaltung des Rahmens für Liquiditätskredite	17
3.1.6. Einhaltung Stellenplan	17
3.1.7. Zusammenfassende Feststellung zur Einhaltung des Haushaltsplans	17
3.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	18
3.3. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	18
3.3.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	18
3.3.2. Jahresabschluss	19
3.3.3. Vollständigkeit und Richtigkeit der Anlagen zum Jahresabschluss	19
3.3.4. Zutreffende Berichterstattung über die finanzielle Lage nach § 112 HGO	19
4. Feststellungen zu den weiteren Prüfungen gem. § 131 (1) HGO	26
4.1. Feststellungen über die lfd. Prüfung der Kassenvorgänge	26
4.2. Feststellungen über die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde	26
4.3. Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	26
4.3.1. Eigene Schwerpunktprüfungen	27
4.3.2. Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften aus	27
vergleichenden Prüfungen der Hochschulstadt Geisenheim	27
4.3.3. Feststellungen von allgemeiner Bedeutung der überörtlichen Prüfung kommunaler	27
Körperschaften	27

Anlagen

- Anlage 1 Jahresabschluss der Hochschulstadt Geisenheim für das Haushaltsjahr 2023
- Vermögensrechnung
 - Ergebnisrechnung
 - Finanzrechnung
 - Anhang/Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2023
 - Anlagen zum Jahresabschluss

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Inanspruchnahme investiver Ermächtigungen.....	15
Abbildung 2: Inanspruchnahme investiver Ermächtigungen.....	15
Abbildung 3: Finanzielle Leistungsfähigkeit nach K. A. S. H. (Finanzstatus)	20
Abbildung 4: Nachhaltig positives ordentliches Ergebnis je Einwohner	21
Abbildung 5: Doppische freie Spitze	21
Abbildung 6: Haushaltslage nach dem Mehrkomponentenmodell des HRH.....	22
Abbildung 7: Selbstfinanzierungsquote	23
Abbildung 8: Pro-Kopf-Verschuldung	24
Abbildung 9: Reinvestitionsquote	24
Abbildung 10: Anlagenabnutzungsgrad.....	25
Abbildung 11: Anlagenabnutzungsgrade nach Sachkonten	25

Verzeichnis der Prüfeempfehlungen

Prüfeempfehlung 1 Genehmigung ÜPL/APL unterjährig einholen	14
--	----

1. Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen

1.1. Prüfungsgrundlage und Prüfungsauftrag

Die Revision des Rheingau-Taunus-Kreises ist als Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 131 (1) HGO zur Erledigung nachstehender Aufgaben verpflichtet:

- Prüfung des Jahresabschlusses,
- laufende Prüfung der Kassenvorgänge,
- dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
- Prüfung, ob im Rahmen der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben, zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird; dabei hat die Revision die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften zu berücksichtigen.

Neben den Pflichtaufgaben nach § 131 (1) HGO waren der Revision keine weiteren Prüfungsaufträge nach § 131 (2) HGO erteilt worden.

Ziel der Prüfung gemäß § 131 (1) Nr. 1 in Verbindung mit § 128 HGO ist festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Nach Abschluss der Prüfung (§ 128 HGO) ist der Jahresabschluss mit unserem Bericht der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 114 HGO).

Der Schlussbericht dient der Stadtverordnetenversammlung, zusammen mit den Unterlagen des Jahresabschlusses und dem Anhang, zur Information nach § 50 (2) HGO – Überwachung der Verwaltung – und zur Beratung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Magistrats nach § 51 Nr. 9 HGO.

Der Schlussbericht hat alle wesentlichen Beanstandungen, auch wenn sie inzwischen ausgeräumt sind, zu enthalten. Über den von der Revision geprüften Jahresabschluss soll die Stadtverordnetenversammlung bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (hier: 31.12.2025) beschließen und über die Entlastung des Magistrats entscheiden.

Der Schlussbericht ist

- dem Präsidenten des Hess. Rechnungshofes,
- der Kommunalaufsicht des Rheingau-Taunus-Kreises

vorzulegen.

Für das Berichtsjahr 2023 waren als Rechtsgrundlagen für die Haushaltswirtschaft die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 02.04.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.07.2021 (GVBl. I S. 498 ff.), maßgebend.

Nach § 112 (5) HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

1.2. Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1.2.1. Prüfungsgegenstand

Der Magistrat hat den Jahresabschluss am 24. April 2024 aufgestellt. Der aufgestellte Jahresabschluss ist durch den Bürgermeister am 16. April 2024 unterschrieben worden. Der Jahresabschluss 2023 wurde uns mit Schreiben vom 28. August 2024 vorgelegt.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023 standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die Haushaltssatzung 2023 mit dem Haushaltsplan und dessen Anlagen,
- die Kassenanordnungen mit den zahlungsbegründenden Unterlagen,
- sonstigen Unterlagen, wie z.B. Unterlagen über die in 2023 vorgenommenen Investitionsmaßnahmen, Sachakten der Verwaltung und Saldenlisten.
- der aufgestellte Jahresabschluss, bestehend aus
 - der Vermögensrechnung zum 31.12.2023,
 - der Ergebnisrechnung vom 01.01. bis 31.12.2023
 - der Finanzrechnung vom 01.01. bis 31.12.2023
 - dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss
 - Übersichten gemäß § 52 GemHVO i.V.m. § 112 (4) HGO

Die seitens der Hochschulstadt Geisenheim bereitgestellten Unterlagen sind von ihrem Aufbau und ihrer Aussagekraft geeignet, um als Grundlage für den Einstieg in die jeweiligen Prüfungshandlungen zu dienen. Die bereitgestellten Unterlagen sind unmittelbar aus dem Buchhaltungssystem heraus generiert und entsprechen grundsätzlich den verbindlichen Mustern.

Nach § 112 (9) HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Prüfungsfeststellung:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte somit fristgerecht.

1.2.2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 erfolgte in einem zusammengefassten Prüfverfahren mit der Prüfung des Abschlusses für das Haushaltsjahr 2024 durch den Prüfer Herr Demirek. Mit der Zusammenfassung der Prüfungsverfahren der Jahresabschlüsse von den Haushaltsjahren 2023 und 2024 reagieren wir auf bestehende Rückstände.

Unsere Prüfungshandlungen wurden in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss, der Anhang und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Lagedarstellung im Rechenschaftsbericht.

Unsere Prüfungshandlungen folgten einer risikoorientierten Prüfungsplanung, aus der eine Prüfungsstrategie abgeleitet wurde. Diese beruhte auf der Einschätzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds der Hochschulstadt Geisenheim. Dabei wurden insbesondere die Niederschriften der gemeindlichen Gremien und die durch die zuständigen Gremien gefassten Beschlüsse hinsichtlich ihrer für die Haushaltswirtschaft und Rechnungslegung verbundenen Risiken untersucht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen mittels Stichprobe. Sie war darauf ausgerichtet, festzustellen, dass die Werte des Jahresabschlusses nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen. Der detaillierte Prüfungsumfang ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erfolgte durch aussagebezogene Prüfungshandlungen. Die Erkenntnisse aus den vorangegangenen Prüfungshandlungen sind ebenfalls in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Hochschulstadt Geisenheim hat uns durch Vollständigkeitserklärung versichert, dass alle Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten sind.

In analoger Anwendung der IDR- und IDW-Prüfungsstandards wenden wir das Konzept der Wesentlichkeit an,

- für die Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung sowie die Festlegung von Art, Zeitpunkt und
- Umfang der Prüfungshandlungen,
- für die Beurteilung der Auswirkungen von festgestellten falschen Angaben auf die Prüfungsdurchführung und von nicht korrigierten falschen Angaben auf die Rechnungslegung sowie
- bei der Bildung unserer zusammenfassenden Prüfungsfeststellungen.

1.5. Haushaltssatzung und –plan 2023

1.5.1. Zustandekommen der Haushaltssatzung

Die Grundlage für die Haushaltsführung der Hochschulstadt Geisenheim bildete die Haushaltssatzung vom 15.12.2022.

Der Erlass der Haushaltssatzung erfolgte im Rahmen des § 97 HGO wie folgt:

Nr.	Schritt	Datum von	Datum bis
1	Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung an die Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	
2	Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Stadtverordnetenversammlung	15.12.2022	
3	Vorlage der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde	22.12.2022	
4	Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde	16.03.2023	
5	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung	16.03.2023	
6	Öffentliche Auslegung des Haushaltsplans	20.03.2023	31.03.2023

Der Entwurf des Haushaltsplans ist vorher in den zuständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung behandelt worden. Die Ortsbeiräte sind in besonderen Sitzungen zu dem Entwurf gemäß § 82 (3) HGO gehört worden.

Die Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung gegenüber der Aufsichtsbehörde soll einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen, damit eine ggfs. notwendige Genehmigung noch vor Beginn des Haushaltsjahres erteilt werden kann.

Bis zum Ende der Auslegung der genehmigten Haushaltssatzung am 31.03.2023 fanden die Regelungen des § 99 HGO für die vorläufige Haushaltsführung Anwendung.

Im Rahmen der durchgeführten Kassenprüfungen konnten keine Verstöße gegen die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung festgestellt werden.

Prüfungsfeststellung:

Die Haushaltssatzung hat mit dem geschilderten Verfahrensablauf Rechtskraft erlangt.

Die Frist zur Vorlage gegenüber der Aufsichtsbehörde wurde um 22 Tage überschritten.

Zu Beginn des Haushaltsjahres galten zunächst die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung.

Die bis zum Ende der Auslegung der genehmigten Haushaltssatzung geltenden Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung wurden eingehalten (§ 99 HGO).

Eine Nachtragssatzung ist nicht erlassen worden.

1.5.2. Inhalt der Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 weist nach § 1 der Haushaltssatzung

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

einen Gesamtbetrag der Erträge von	30.596.467,00 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	- 30.574.979,00 €

Somit ein **Ordentliches Ergebnis (Haushaltsüberschuss)** von 21.488,00 €

im außerordentlichen Ergebnis

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.001,00 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	0,00 €

und damit ein **Jahresergebnis von** 22.489,00 €
aus.

im Finanzhaushalt

Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von	786.622,00 €
eine Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.046.346,00 €
eine Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 4.115.000,00 €
eine Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.068.654,00 €
eine Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 809.163,00 €
somit eine geplante Änderung des Zahlungsmittelbestandes von aus.	- 22.541,00 €

Der **Gesamtbetrag der Kredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nach § 2 der Haushaltssatzung auf folgenden Betrag festgesetzt.

2.068.654,00 €

Nach § 3 der Haushaltssatzung sind **Verpflichtungsermächtigungen** in folgender Höhe festgesetzt

600.000,00 €

Der zulässige **Höchstbetrag der Liquiditätskredite** beläuft sich nach § 4 der Haushaltssatzung auf:

5.000.000,00 €

Die **Steuersätze der Gemeindesteuern** werden nach § 5 der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer A	480 v.H.
b) Grundsteuer B	480 v.H.
c) Gewerbesteuer	380 v.H.

Es gilt gem. § 7 der Haushaltssatzung der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan** in der Fassung vom 15.12.2022.

2. Zusammenfassende Prüfungsfeststellungen

Die einzelnen Feststellungen zu den Ergebnissen der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir in den nachfolgenden Kapiteln 3.1 Einhaltung des Haushaltsplans (§ 128 (1) Nr. 1 HGO), 3.2 Ordnungsgemäße Führung der Haushaltswirtschaft (§ 128 (1) Nr. 2 und 3 HGO) und 3.3 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung (§ 128 (1) Nr. 4 bis 6 HGO) dargestellt. Die Einzelfeststellungen zu unseren weiteren Prüfungsaufgaben sind in Kapitel 4 dargestellt. Daraus ergeben sich folgende zusammenfassende Prüfungsfeststellungen:

Prüfungsfeststellungen:

Wir stellen fest, dass:

1. der Haushaltsplan der Hochschulstadt Geisenheim im Wesentlichen eingehalten wurde.
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt waren.
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde.
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 112 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschulstadt Geisenheim darstellen.
6. die Berichte nach §112 eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Hochschulstadt Geisenheim vermitteln.
7. im Rahmen unserer Prüfungshandlungen keine Verstöße gegen das Gebot der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit festzustellen waren.

**Revision
des Rheingau-Taunus-Kreises**

Bad Schwalbach, den 17. April 2026

gez.
Demirbilek
Revisor

gez.
Brömser
Leitung Revision

3. Feststellungen zum Jahresabschluss gem. §131 (1) Nr. 1 i. V. m. §128 (1) HGO

3.1. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans

3.1.1. Erreichen des Haushaltsausgleichs in der Rechnung

Das ordentliche Ergebnis wurde gegenüber dem Plan um rund 1.984,3 T€ übertroffen und schließt mit rund 2.005,8 T€ ab. Der in § 92 (6) Nr. 1 HGO geforderte Haushaltsausgleich in der Rechnung wurde erreicht.

Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse konnten bis zur Höhe von 2.678.558,54 € aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit geleistet werden. Der verbleibende Überschuss in Höhe von 1.312.163,45 € erhöht die liquiden Mittel. Somit hat die Hochschulstadt Geisenheim den gem. § 92 (6) Nr.2 HGO geforderten Ausgleich in der Finanzrechnung erreicht.

Prüfungsfeststellungen:

Wir stellen fest, dass der für das Haushaltsjahr 2023 in der Planung vorgesehene Ergebnisausgleich in der Rechnung erzielt wurde.

Wir stellen fest, dass der in der Planung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehene Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung erzielt wurde.

3.1.2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Magistrat und Verwaltung sind grundsätzlich an die im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen gebunden. Abweichungen von den Planansätzen lassen sich in der Praxis jedoch nicht immer vermeiden. Besteht keine Deckungsfähigkeit im Sinne von §§ 19 und 20 GemHVO, ist für einen Mehrbedarf nach den Regelungen für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen (§ 100 HGO) zu verfahren, sofern wegen der Höhe oder Folgen des Mehrbedarfs keine Nachtragsatzung zu erlassen ist (§ 98 HGO).

Nach § 100 (1) HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen bzw. Auszahlungen entscheidet der Magistrat, soweit die Stadtverordnetenversammlung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist diese davon alsbald in Kenntnis zu setzen.

Die Hochschulstadt Geisenheim hat in ihrem Haushalt verschiedene Regelungen bezüglich der Deckungsfähigkeit von Ansätzen getroffen. Unter Position 7.8, in den Leitlinien für eine budgetorientierte Haushaltsaufstellung, der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wurde kein Wert für die Erheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben bestimmt. Ferner wird dort festgehalten, zur Gewährleistung eines flexiblen Mitteleinsatzes, dass die Sachkonten innerhalb der zur Verfügung stehenden Budgets untereinander deckungsfähig sind.

Zur Feststellung von etwaigen, nach Anwendung der Deckungsregeln sich ergebenden Überschreitungen, haben wir einen Plan- /Ist-Vergleich auf der Ebene der Teilhaushalte durchgeführt.

3.1.2.1. Einhaltung Ergebnishaushalt

Innerhalb der Budgetebenen sind gegenseitige Deckungsmöglichkeiten vorgesehen, eine budgetübergreifende Bewirtschaftung ist danach nur mit Zustimmung der Gremien zulässig. Nach Anwendung der vorangegangenen Deckungsregeln war insgesamt eine genehmigungspflichtige Überschreitung der Ansätze in Höhe von 384.687,51 € festzustellen, die zugehörige Genehmigung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung erst mit Beschluss vom 24.04.2024 erteilt, sodass die Genehmigung entgegen den rechtlichen Vorschriften erst im Rahmen der Jahresabschlusserstellung erfolgte. Somit waren im Berichtsjahr, aufgrund der fehlenden bzw. zeitlich verschobenen Genehmigung, über- und/oder außerplanmäßige Aufwendungen zu verzeichnen für die vorab keine entsprechende Genehmigung vorlag.

Die Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO definiert den zentralen Grundsatz und regelt dabei vornehmlich die Sicht auf den Gesamthaushalt. Aus § 18 GemHVO lässt sich keine im Haushaltsvollzug anwendbare Deckungsregelung ableiten.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die Haushaltsansätze im Rahmen der Budgetrichtlinien punktuell nicht eingehalten wurden. Die Genehmigung nach § 100 HGO erfolgte zeitlich versetzt mit der Jahresabschlusserstellung.

Wir verweisen diesbezüglich auf die grundsätzliche Regelung des § 100 HGO.

Prüfungsempfehlung:

Wir empfehlen, unterjährig für über- und außerplanmäßige Aufwendungen die Einholung der Zustimmung bei der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 100 HGO vorzunehmen.

Prüfungsempfehlung 1 Genehmigung ÜPL/APL unterjährig einholen

Beachtung von Sperrvermerken

Die Hochschulstadt Geisenheim hatte im Berichtsjahr einen Sperrvermerk, in Ihrem Haushaltsplan, gemäß Hinweis Nr. 5 zu § 17 GemHVO, zu verzeichnen.

3.1.2.2. Einhaltung Finanzhaushalt

Die Stadtverordnetenversammlung hatte im Haushaltsjahr 2023 investive Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 4.115.000,00 € zur Verfügung gestellt. Hinzu kommen übertragene Ermächtigungen von 2022 nach 2023 in Höhe von 4.974.160,40 €, sodass ein Gesamtbetrag (fortgeschriebener Ansatz) in Höhe von 9.089.160,40 € zur Verfügung stand.

Darüber hinaus haben wir im Rahmen unserer Prüfungshandlungen untersucht, inwieweit die investiven Auszahlungsermächtigungen in Anspruch genommen wurden. In der nachstehenden Abbildung haben wir die fortgeschriebenen Ansätze im Vergleich zu den Rechnungsergebnissen dargestellt.

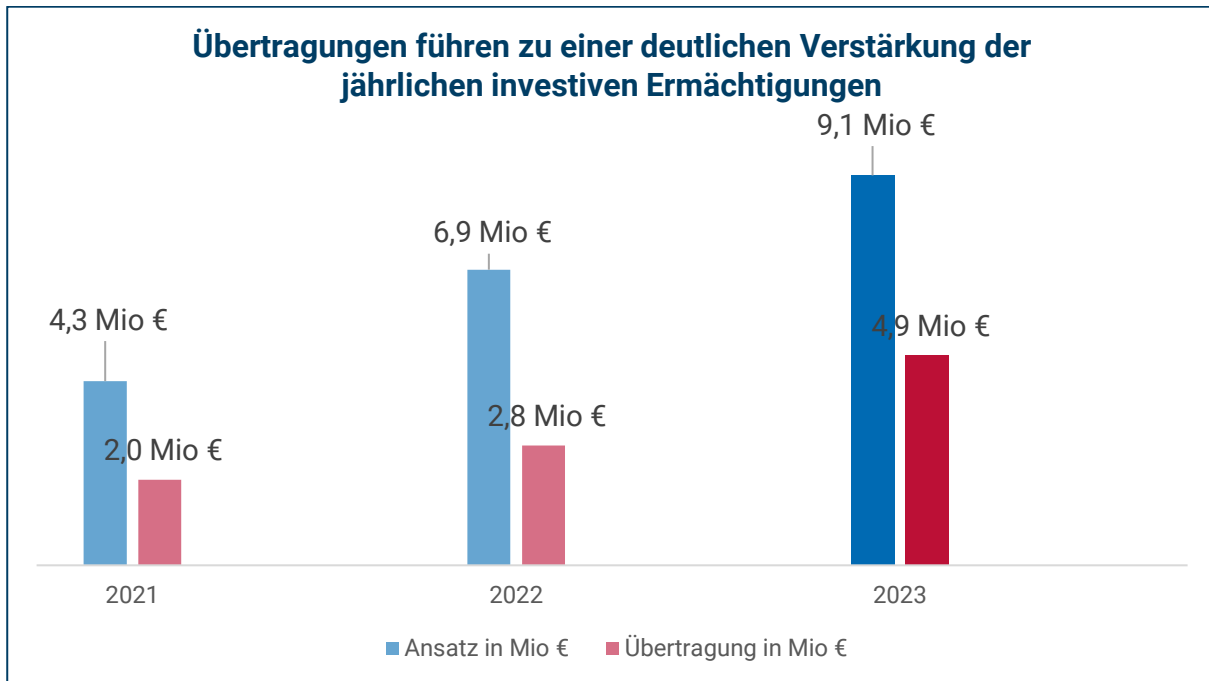


Abbildung 1 Entwicklung investiver Auszahlungsermächtigungen und der Übertragungen

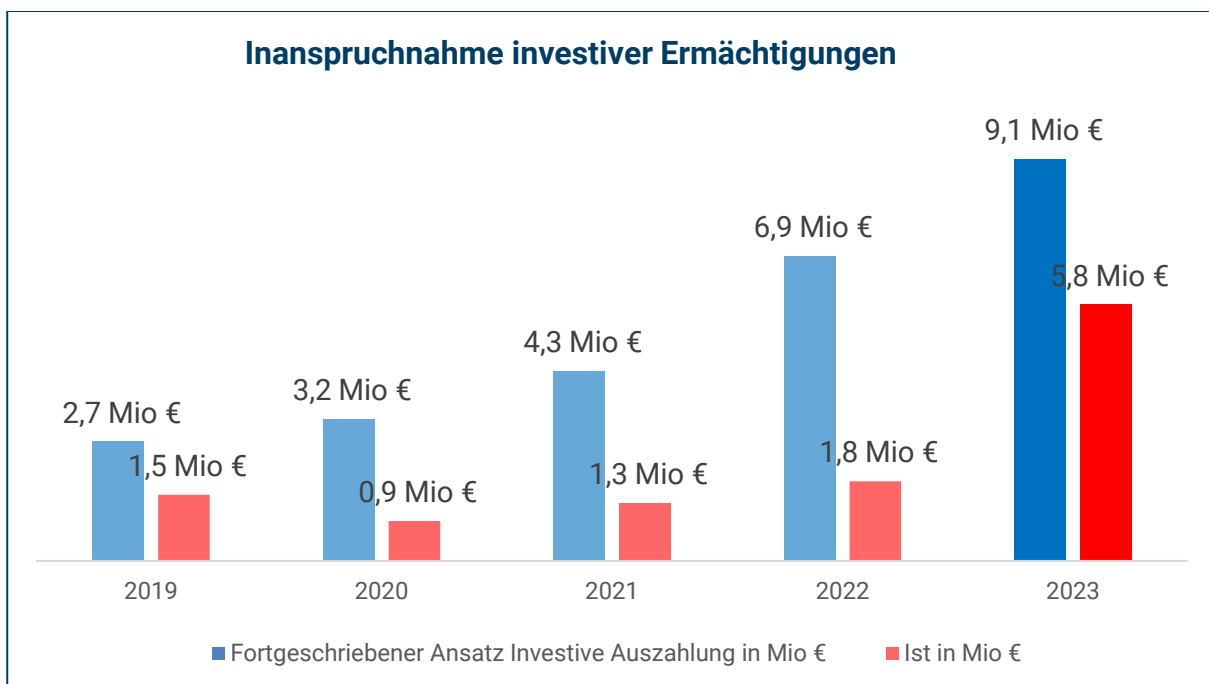


Abbildung 2: Inanspruchnahme investiver Ermächtigungen

Insgesamt ist festzustellen, dass die Umsetzung investiver Maßnahmen im Haushaltsjahr 2023, wie in den Jahren zuvor, hinter der Planung zurückbleibt.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der Haushaltsansatz für die Auszahlungen der Investitionstätigkeit im Wesentlichen eingehalten wurde.

Beachtung von Sperrvermerken

Die Hochschulstadt Geisenheim hat im Berichtsjahr im Finanzhaushalt einen Sperrvermerk, für die Investition I 11140 07 -Erwerb der Marienkirche, gemäß Hinweis Nr. 5 zu § 17 GemHVO angebracht. Der Sperrvermerk wurde beachtet. Im Prüfungszeitraum flossen hierfür keine Mittel. Eine inhaltliche Prüfung der Voraussetzungen für diesen Sperrvermerk erfolgten nicht.

3.1.3. Einhaltung der Kreditermächtigung und nachrangige Inanspruchnahme

Einhaltung der Kreditermächtigung

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2023 wurde die Kreditermächtigung für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 2.068.654,00 € festgesetzt. Darin waren keine Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds enthalten.

Aus dem Haushaltsjahr 2022 standen noch Kreditermächtigungen in Höhe von 2.181.494,00 € zur Verfügung. Im Haushaltsjahr 2023 wurde der Betrag der vorgetragenen Kreditermächtigungen aus dem Jahr 2022 in Anspruch genommen. Weitere neu aufgenommenen Kredite waren nicht zu verzeichnen.

Die ungenutzte Kreditermächtigung 2023 in Höhe von 2.068.654,00 € gilt bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025.

Die ungenutzte Kreditermächtigung 2022 über 2.181.494,00 € gilt nach § 103 (3) HGO bis zum Ende des Jahres 2024 bzw. bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024.

Prüfungsfeststellung:

Der Ermächtigungsrahmen 2023 für die Aufnahme von Krediten wurde somit eingehalten.

Nachrangige Inanspruchnahme

Nach § 103 (1) HGO i.V.m. § 93 (3) HGO soll die Kreditaufnahme nachrangig erfolgen und nur zur Finanzierung von Investitionen oder zur Umschuldung verwendet werden. Die Finanzrechnung des Berichtsjahres weist eine stabile Liquiditätssituation aus.

Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit stand vor Abzug der ordentlichen Tilgungen (869.330,55 €) ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 2.678.558,54 € zur Verfügung.

Aus der Finanzrechnung ergibt sich, dass aus der Investitionstätigkeit ein zu finanzierender Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 3.033.307,97 € (Pos. 29 der Finanzrechnung) bestand, so dass die Deckung fast vollständig über den Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit erfolgte.

Prüfungsfeststellung:

Das Nachrangigkeitsgebot gem. § 103 (1) In Verbindung mit § 93 (3) HGO wurde beachtet.

3.1.4. Einhaltung Verpflichtungsermächtigungen

Für das Haushaltsjahr 2023 waren Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 600.000,00 € veranschlagt. Auf eine Prüfung von Seiten der Revision wurde verzichtet, da sich keine Ansätze ergeben haben, die eine Nichteinhaltung bezweifeln lassen.

3.1.5. Einhaltung des Rahmens für Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

Zum 31.12.2023 beträgt der Bestand der Liquiditätskredite 0,00 €. Der Eigenbeitrag aus der Verbindlichkeit gegenüber dem Sondervermögen HESSENKASSE zum 31.12.2023 beträgt 5.176.425,00 € und wird bis 2041 abgetragen.

Prüfungsfeststellungen:

Wir stellen fest, dass der von den Stadtverordneten beschlossene Rahmen für Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung eingehalten wurde und die Liquidität der Hochschulstadt Geisenheim gesichert war.

Wir stellen weiter fest, dass die in § 105 (1) S.3 HGO zum Jahresende 2023 erforderliche Rückführung der Liquiditätskredite auf 0,- € von der Hochschulstadt Geisenheim erreicht wurde.

Die Hochschulstadt Geisenheim hat ihre Verpflichtung nach dem § 2 (2) S.1 und (3) S.1 Hessenkassengesetz erfüllt.

3.1.6. Einhaltung Stellenplan

Der in § 7 der Haushaltssatzung 2023 festgestellte Stellenplan der Hochschulstadt Geisenheim wurde auf Grundlage der im Stellenplan 2024 gemachten Angaben zum Stand der besetzten Stellen zum 30.06.2023 geprüft. Von den geplanten 111,93 Stellen waren 98,87 Stellen besetzt (Stellenbesetzungsquote 88,3%).

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der von den Stadtverordneten beschlossene Stellenplan eingehalten wurde.

3.1.7. Zusammenfassende Feststellung zur Einhaltung des Haushaltsplans

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Einzelfeststellungen kommen wir zu nachfolgender zusammenfassenden Feststellung:

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der Haushaltsplan der Hochschulstadt Geisenheim im Jahr 2023 im Wesentlichen eingehalten wurde.

3.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist eine Feststellung darüber zu treffen, ob die Hochschulstadt Geisenheim insgesamt die geltenden gesetzlichen Vorschriften beachtet hat. Durch die Prüfung des Jahresabschlusses ist unter anderem sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet wurden. Unsere Prüfungshandlungen werden sich dabei zukünftig an der IDR-Prüfungsleitlinie 720 und den in dieser Leitlinie gelisteten Fragen orientieren.

Dabei ist durch die Prüfung festzustellen, ob auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet werden. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den Allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, dem Haushaltssicherungskonzept, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan. Darüber hinaus sind ortsrechtliche Bestimmungen wie z. B. Vergabedienstleistungen, Beitragssatzungen, Gebührensatzungen etc. zu beachten.

Um eine Konzentration auf das Wesentliche zu gewährleisten, berichten wir an dieser Stelle nach dem Grundsatz: „So wenig wie möglich und so viel wie nötig“ nach eigenem Ermessen nur über wesentliche Feststellungen. Die vollständigen Antworten sind in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

3.3. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.3.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Hochschulstadt Geisenheim sind vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Soweit im Rahmen der Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthielten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Der von der Hochschulstadt Geisenheim im Jahresabschluss 2023 verwendete Kontenplan entspricht dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR, Muster 12 zur GemHVO).

Die Hochschulstadt Geisenheim verwendet das Buchführungsprogramm „New System Kommunal“ (NSK) der Fa. Infoma Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Ulm.

Die Hochschulstadt Geisenheim ist an ein Rechenzentrum angeschlossen (ekom21-KGRZ Hessen).

Das Programm beinhaltet die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Planung, Vermögensverwaltung und Kostenrechnung (KLR).

Für die Software NSK in der Version 7 liegt für das Berichtsjahr ein Zertifikat der Firma TÜVIT vom 17.12.2020 vor, das bestätigt, dass das Programm die Anforderungen aus den Katalogen OKKSA (Offener Katalog Kommunalen Softwareanforderungen) FÜ.B V5.02 und DP.HE V7.00 erfüllt. Für den Anforderungskatalog wurden die kommunalrechtlichen Vorschriften des Landes Hessen herangezogen. Das Zertifikat ist gültig bis 30.04.2023. Ein Folgetestat liegt vor.

3.3.2. Jahresabschluss

Unsere Aufgabe ist es, im Rahmen der Berichterstattung festzustellen, ob innerhalb des Jahresabschlusses alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und landesrechtlichen Regelungen sowie Satzungen berücksichtigt worden sind.

Prüfungsfeststellungen:

In dem zum Abschluss der Prüfung für das Entlastungsverfahren vorgelegten, nach den hessischen gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften endgültigen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurden die für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften, einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen, beachtet.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung der Hochschulstadt Geisenheim für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Den einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurde gefolgt.

3.3.3. Vollständigkeit und Richtigkeit der Anlagen zum Jahresabschluss

Zu den Anlagen zählt nach § 112 (4) Nr. 1 HGO der Anhang (in Verbindung mit § 50 GemHVO) sowie die in § 52 GemHVO näher beschriebenen Anlagen (Anlagen-, Verbindlichkeiten-, Forderungs- und Rückstellungsübersicht).

Nach § 112 (4) Nr. 2 HGO ist dem Jahresabschluss ferner eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Prüfungsfeststellungen:

Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt worden. Die vorgelegten und dem Jahresabschluss beigefügten Anlagen entsprechen den jeweiligen Mustern der GemHVO.

3.3.4. Zutreffende Berichterstattung über die finanzielle Lage nach § 112 HGO

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die finanzielle Lage der Hochschulstadt Geisenheim anhand der uns vorliegenden Daten der geprüften Jahresabschlüsse der letzten fünf Jahre analysiert und uns ein eigenes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschulstadt Geisenheim gemacht.

Als Datengrundlage wurden die letzten fünf geprüften Jahresabschlüsse der Hochschulstadt Geisenheim vom 31.12.2019 bis zum 31.12.2023 verwendet. Die Anzahl der Einwohner zum Bilanzstichtag ist der jeweiligen Hessischen Gemeindestatistik entnommen.

Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach dem Kommunalen Auswertungssystem Hessen (K.A.S.H.)

Zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit haben wir die Entwicklungen auf Landesebene berücksichtigt und die standardisierten Indikatoren/ Kennzahlen des Kommunalen Auswertungssystems Hessen (K. A. S. H.) verwendet.

Wir haben weiter auch die Kennzahlen des Mehrkomponentenmodells des Hessischen Rechnungshofs, zur Beurteilung der Gemeindefinanzen in unsere Betrachtungen eingearbeitet.

Die zu bewertenden Indikatoren sind (in Klammern die Gewichtung des Indikators):

- Ordentliches Ergebnis (40%)
- Ordentliche Rücklage (5%)
- Fehlbeträge aus Vorjahren (5%)
- Bestand Liquiditätsreserve (5%)
- Ausweis von Eigenkapital (5%)
- Bestand Liquiditätskredite (5%)
- Bestand Kredite Hessenkasse (5%)
- Vorhandensein einer „doppischen freien Spitze“ (30%)

Die Leistungsfähigkeit wird danach wie folgt beurteilt:

- weniger als 40 Prozentpunkte = stark gefährdete Leistungsfähigkeit,
- zwischen 40 und 70 Prozentpunkten = gefährdete Leistungsfähigkeit,
- größer als 70 Prozentpunkte = finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben.

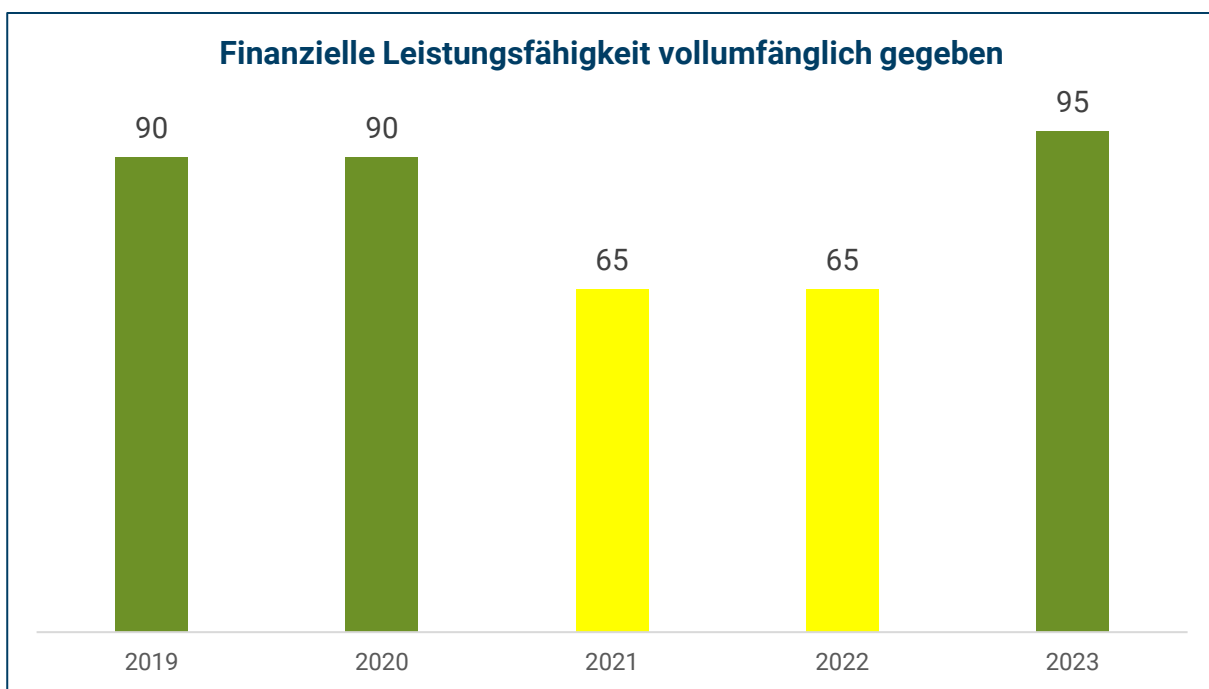


Abbildung 3: Finanzielle Leistungsfähigkeit nach K. A. S. H. (Finanzstatus)

Die vorstehende Abbildung verdeutlicht, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit im Betrachtungszeitraum 2021 bis 2022 kurzzeitig latent gefährdet war. Im Berichtsjahr 2023 hat sich die Situation durch positive ordentliche Ergebnisse wieder stabilisiert.

Die beiden nachstehenden Abbildungen zeigen die Entwicklung der beiden wichtigsten Indikatoren in dem K. A. S. H., die den jahresbezogenen Haushaltsausgleich in der Ergebnis- und Finanzrechnung darstellen.

Zu erkennen ist dabei, dass in der Ergebnisrechnung der Haushaltsausgleich im gesamten Betrachtungszeitraum erreicht wurde, das Ordentliche Ergebnis war jeweils positiv.

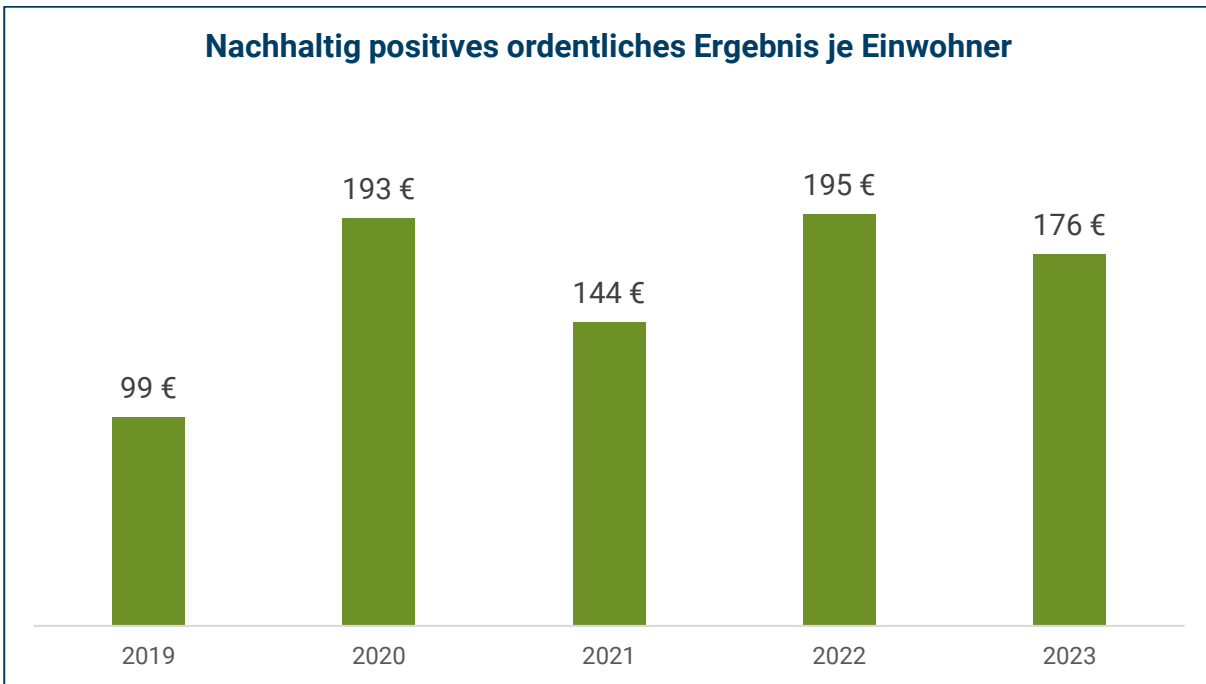


Abbildung 4: Ordentliches Ergebnis pro Einwohner
 Formel: $\text{Ordentliches Ergebnis} / \text{Anzahl der Einwohner}$

In der Finanzrechnung war, anders als in den Vorjahren, ein Haushaltsausgleich zu verzeichnen. Hier konnte die Hochschulstadt Geisenheim den für die ordentliche Tilgung der investiven Kredite und der Hessenkasse erforderlichen Überschusses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erreichen.

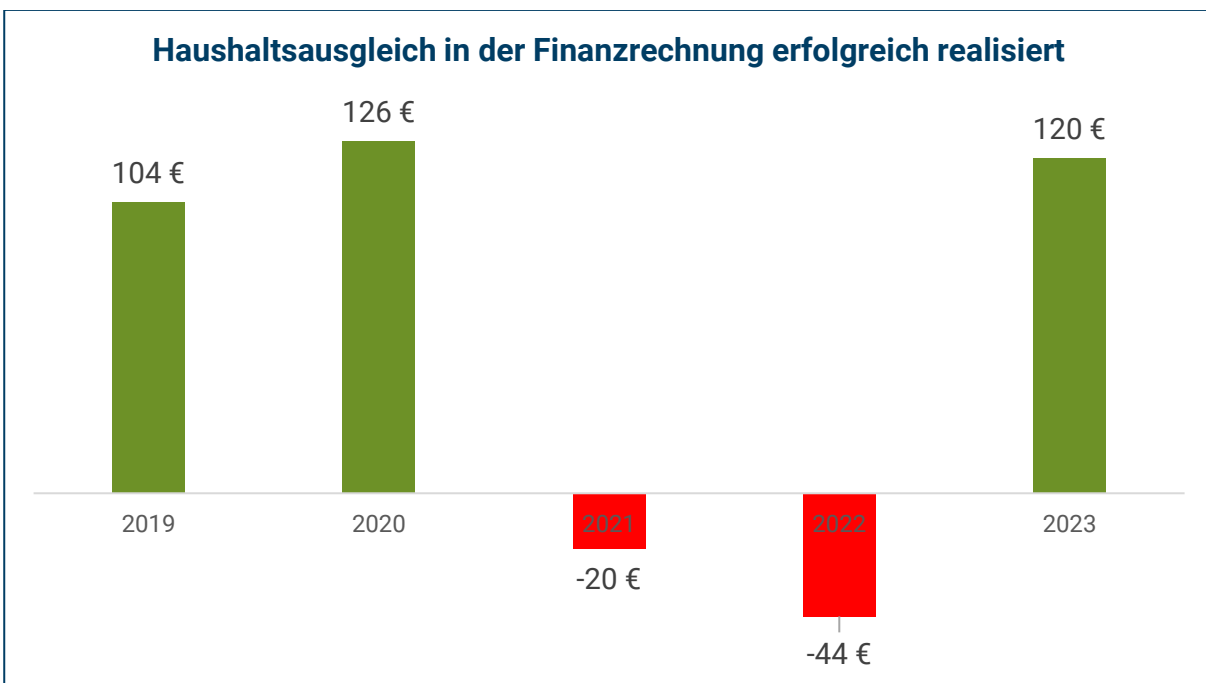


Abbildung 5: Doppische freie Spitze
 Formel: $(\text{Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzgl. Auszahlungen ordentliche Tilgung}) / \text{Anzahl der Einwohner}$

Beurteilung der Haushaltslage nach dem Mehrkomponentenmodell

Neben der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach K. A. S. H. hat auch der Hessische Rechnungshof ein sogenanntes Mehrkomponentenmodell entwickelt, in dem er verschiedene Indikatoren bewertet und daraus ableitet, ob die Haushaltslage der jeweiligen Kommune stabil ist. Bei den Indikatoren werden die Betrachtungsebenen Kapitalerhaltung (1. Ebene, maximal 55 Punkte) und Substanzerhaltung (2. Ebene, maximal 45 Punkte) bewertet.

Zu bewerten sind folgende Indikatoren zur Kapitalerhaltung (max. 55 Punkte):

- Ordentliches Ergebnis abzgl. Ordentliche Fehlbeträgen aus Vorjahren $\geq 0,- \text{ €}$ (45 Punkte)
- oder Ordentliches Ergebnis zzgl. Ordentliche Rücklage aus Vorjahren $\geq 0,- \text{ €}$ (35 Punkte)
- Jahresergebnis $\geq 0,- \text{ €}$ (5 Punkte)
- Positives Eigenkapital am Ende des Haushaltsjahres (5 Punkte)

Zu bewerten sind folgende Indikatoren zur Substanzerhaltung (max. 45 Punkte):

- „Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln $\geq 8\%$, sog. Selbstfinanzierungsquote (40 Punkte)
- Oder „Doppische freie Spitze“ $\geq 0,- \text{ €}$ (30 Punkte)
- Oder Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit $\geq 0,- \text{ €}$ (10 Punkte)
- Stand der liquiden Mittel abzgl. der Liquiditätskredite $\geq 0,- \text{ €}$ (5 Punkte)

Von einer stabilen Haushaltslage ist danach auszugehen, wenn die Summe der vergebenen Punkte einen Wert von ≥ 70 Punkten ergibt. Von einer instabilen Haushaltslage ist auszugehen, wenn die Summe der vergebenen Punkte einen Wert von < 70 Punkten ergibt.

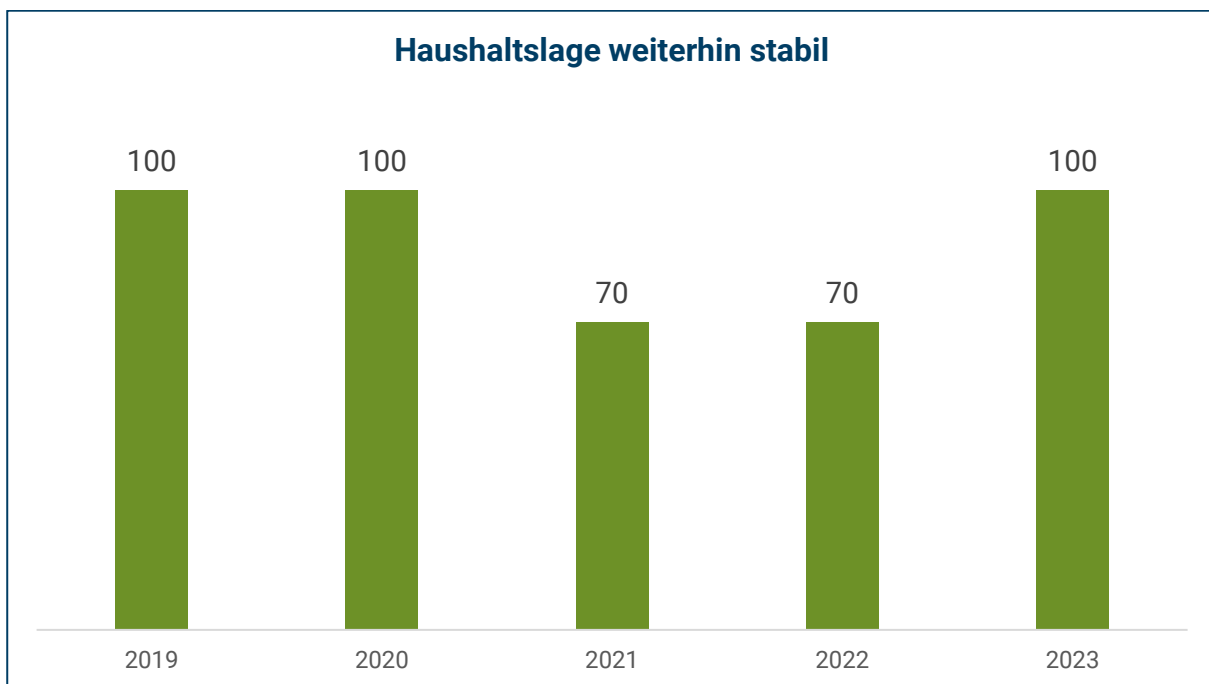


Abbildung 6: Haushaltslage nach dem Mehrkomponentenmodell des HRH

Die Haushaltslage war im gesamten Zeitraum von 2019 bis 2023 stabil, da der Schwellenwert von 70 durchgängig überschritten wurde. Die in der Zeitreihe erkennbare Stabilität der Haushaltslage seit 2019 resultiert wie bei der Beurteilung nach dem K.A.S.H. auch beim Mehrkomponentenmodell aus der Betrachtung der Liquidität und hier insbesondere aus der erwirtschafteten „doppischen freien Spitze“.

Die nachstehende Abbildung stellt das vorangegangene Jahr auch in der Selbstfinanzierungsquote vom Hessischen Rechnungshof stabil dar, hier sind als Zielgröße acht Prozentpunkte definiert.

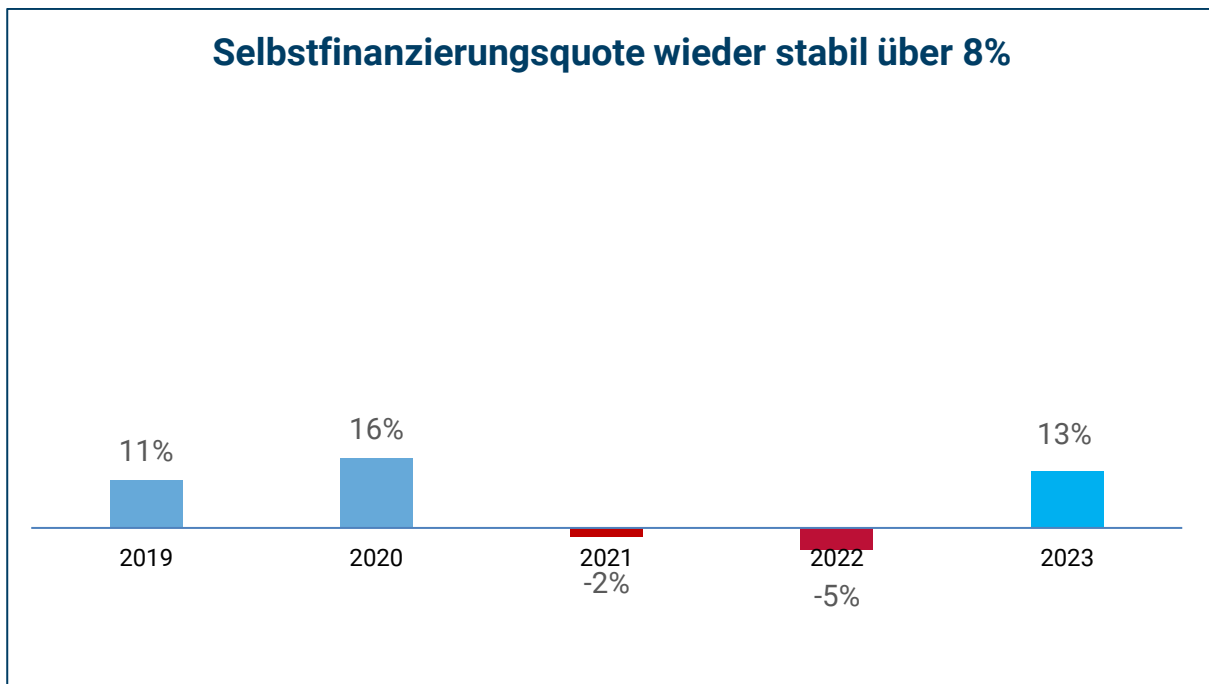


Abbildung 7: Selbstfinanzierungsquote

Formel: $(\text{Finanzmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzgl. Auszahlung ordentliche Tilgung}) / \text{Verfügbare allgemeine Deckungsmittel}$

Prüfungsfeststellung:

In der zusammenfassenden Beurteilung der letzten fünf Jahre muss man feststellen, dass die Haushaltslage der Hochschulstadt Geisenheim sich seit dem letzten Jahr positiv entwickelt hat.

Weitere Kennzahlen zur Beurteilung der Haushaltslage der Hochschulstadt Geisenheim:

Unsere Auswahl weiterer Kennzahlen lehnt sich an die Kennzahlen gemäß KGSt-Bericht Nr. 1/2011 „Jahresabschlussanalyse im neuen Haushalts- und Rechnungswesen“ und an den KGSt-Bericht 15/2014 „Kommunalpolitisch steuern mit dem Haushalt“ an.

Dabei greifen wir Kennzahlen auf, die eine markante Entwicklung darstellen, wie die nachstehende Abbildung zur Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung. Ebenfalls berichtsrelevant erachten wir die Kennzahlen zur Entwicklung des Vermögens der Stadt und der Investitionspolitik der Stadt zum Erhalt des Vermögens.

Die Entwicklung der nachstehend abgebildeten Pro-Kopf-Verschuldung lässt sich insbesondere damit erklären, dass die Hochschulstadt Geisenheim in den Haushaltsjahren 2019 bis 2022 keine Nettoneuverschuldung ausweist. Die Pro-Kopf-Verschuldung ist im Haushaltsjahr wieder gestiegen. Nach dem Tiefpunkt im Jahr 2022 bei 394 € ist im Haushaltsjahr ein signifikanter Anstieg zu verzeichnen. Die Zunahme der Verschuldung hängt maßgeblich damit zusammen, dass neue Kredite aufgenommen wurden.

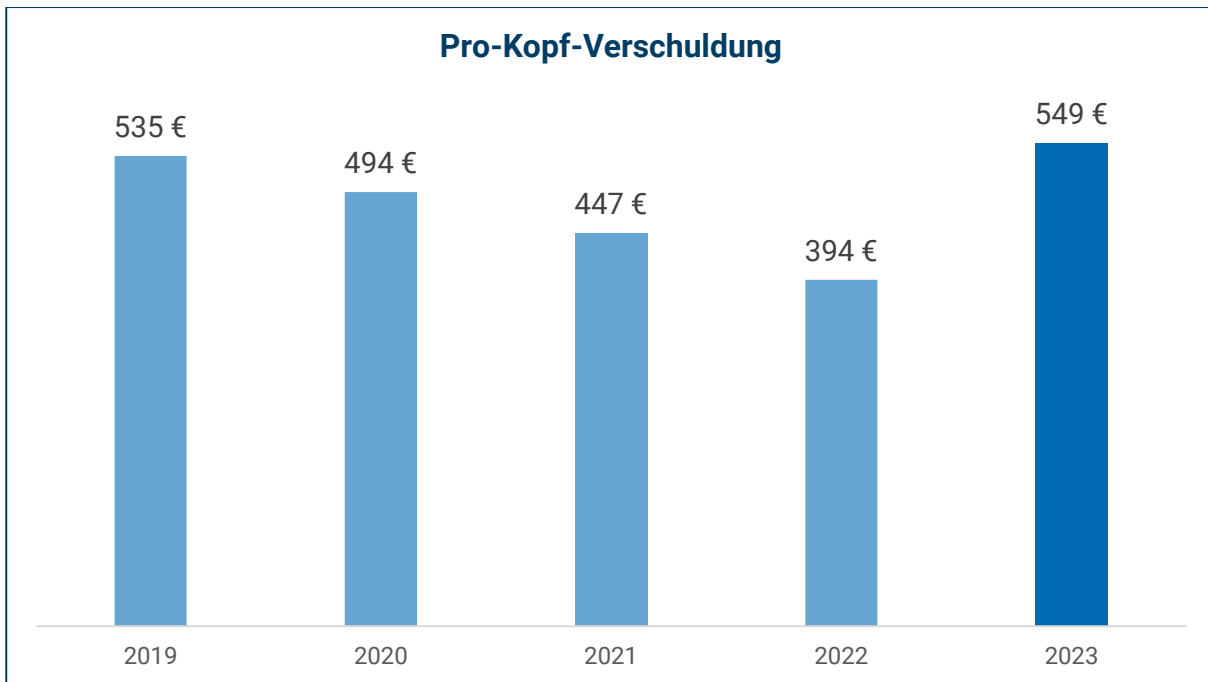


Abbildung 8: Pro-Kopf-Verschuldung

Formel: $\text{Summe der Investitions- und Liquiditätskredite} / \text{Anzahl der Einwohner}$

Die nachstehenden Abbildungen stellen die Reinvestitionsquote und den Abnutzungsgrad dar. Eine Reinvestitionsquote unter 100 % über einen längeren Zeitraum bedeutet Substanzverzehr (das Vermögen wird aufgezehrt). Bei 100 % bleibt die Substanz grundsätzlich erhalten. Aus der Investitionstätigkeit lässt sich ableiten, dass die Hochschulstadt Geisenheim bis auf das Berichtsjahr in den letzten Jahren über den Werteverzehr hinaus investiert und dabei insbesondere in der Sachanlagegruppe, Wege und Plätze (Neubau Park-and-Ride) einen erheblichen Wertzuwachs generiert hat. Die hohe Investition im Berichtsjahr führt zu einer wesentlichen Verbesserung des Anlagenabnutzungsgrads.

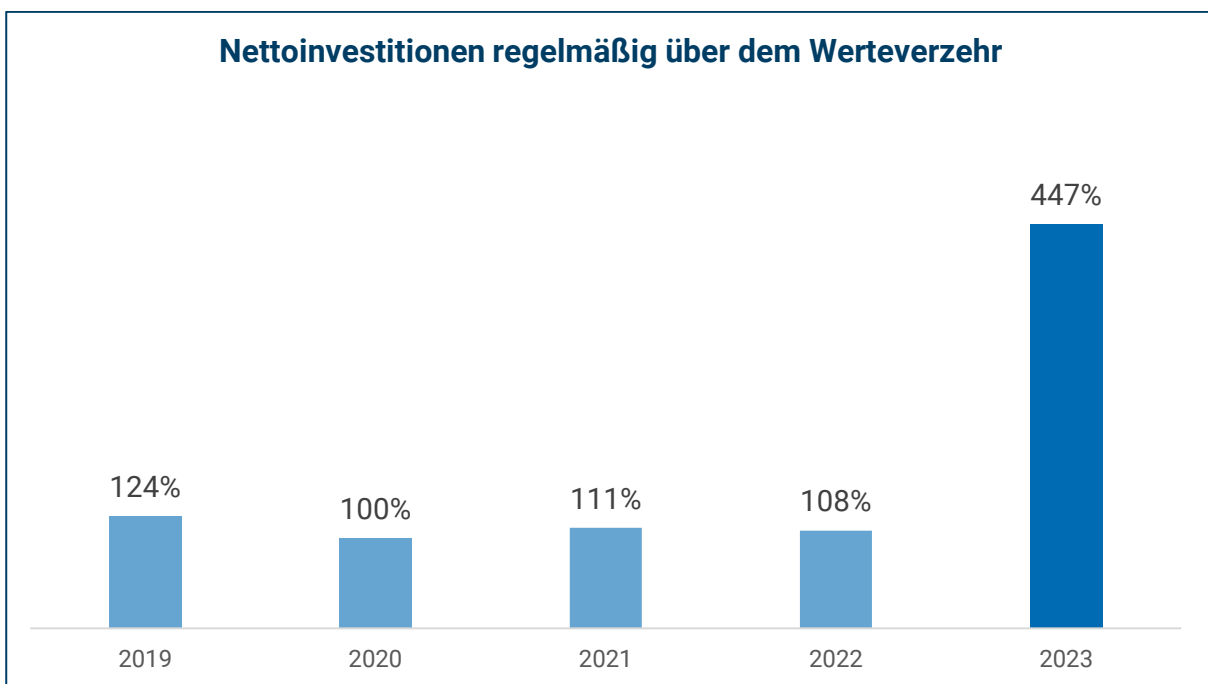


Abbildung 9: Reinvestitionsquote

Formel: $\text{Nettoinvestition Sachanlagevermögen} * 100 / \text{Jahresabschreibungen auf Sachanlagevermögen}$

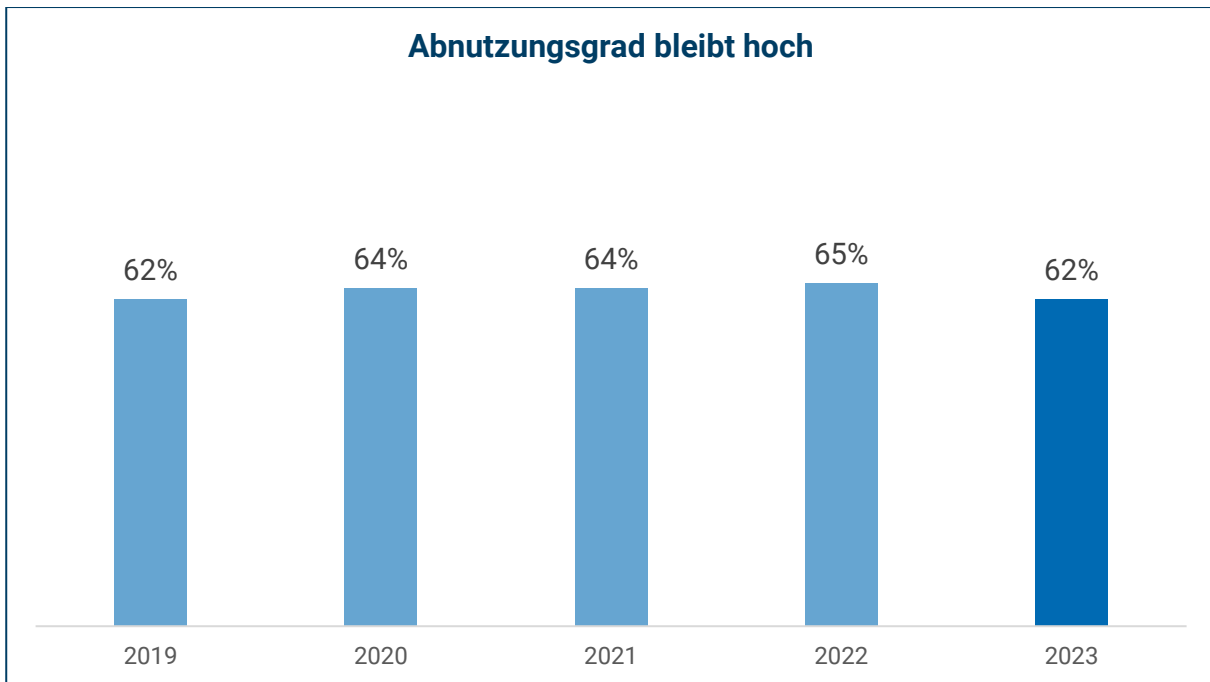


Abbildung 10: Anlagenabnutzungsgrad

Formel: $\text{Kumulierte Abschreibungen auf Sachanlagevermögen zum Jahresende} \cdot 100 / \text{AK/HK abnutzbares Sachanlagevermögen zum 31.12.}$

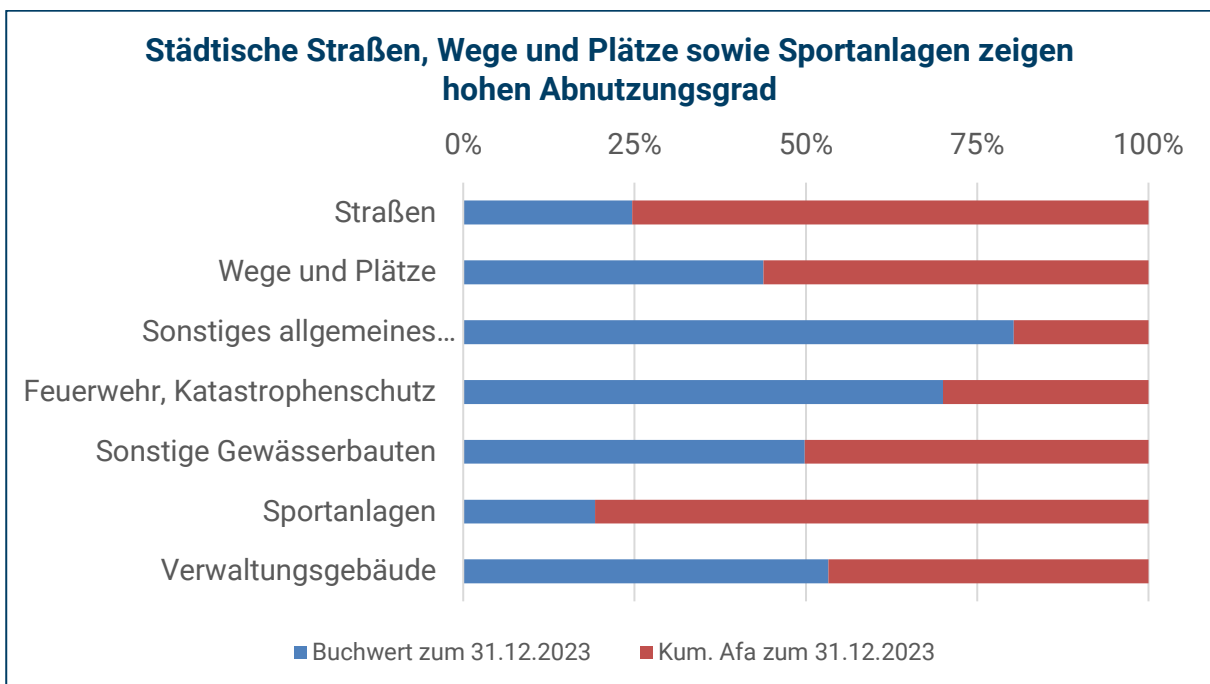


Abbildung 11: Anlagenabnutzungsgrade nach Sachkonten

Formel: $\text{Kumulierte Abschreibungen der entsprechenden Anlagenklasse zum Jahresende} \cdot 100 / \text{AK/HK der entsprechenden Anlagenklasse zum 31.12.}$

Fazit:

Die Kennzahlen zeigen mithilfe der Jahresabschlussanalyse ein detailliertes Bild von der Lage der Hochschulstadt Geisenheim. Die Lage der Hochschulstadt Geisenheim unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung zu beschreiben, ist Aufgabe des Rechenschaftsberichts. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es unter anderem, den Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob dieses Bild den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

4. Feststellungen zu den weiteren Prüfungen gem. § 131 (1) HGO

4.1. Feststellungen über die lfd. Prüfung der Kassenvorgänge

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege dient der Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses. Wird die laufende Prüfung in entsprechendem Umfang durchgeführt, braucht der Jahresabschluss nach seiner Aufstellung nur noch daraufhin überprüft werden, ob er aus den Büchern ordnungsgemäß abgeleitet wurde und ob die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind. Die „laufende“ Prüfung lässt zu, dass diese Prüfung auch in größeren Abständen erfolgen kann. Wegen des engen Zusammenhangs zu der Jahresabschlussprüfung nach § 131 (1) Nr. 1 HGO verzichten wir auf eine gesonderte Darstellung der Prüfungsergebnisse an dieser Stelle.

4.2. Feststellungen über die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde

Die IKZ Stadtkasse wickelt den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassengeschäfte für die Hochschulstadt Geisenheim ab.

Sie ist in zwei Bereiche wie folgt gegliedert:

- der Buchhaltung (Sachbuch, Zeitbuch, Personenkonten, Zahlungsverkehr)
- der Mahnabteilung.

Der gesamte Zahlungsverkehr der Hochschulstadt Geisenheim wird über die gemeinsame IKZ-Stadtkasse abgewickelt. Eine Barkasse besteht formell nicht. Anzumerken ist, dass in der IKZ Stadtkasse in seltenen Ausnahmefällen Bareinzahlungen von Bürgern entgegengenommen werden. Jede Bareinzahlung wird mit einer Quittung bestätigt. Diese Beträge werden auskunftsgemäß von dem Kassenverwalter umgehend auf das Bankkonto bei der Hausbank eingezahlt.

Nach § 39 GemKVO ist bei der IKZ Stadtkasse, den Sonderkassen und den Zahlstellen in jedem Jahr mindestens eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durchzuführen.

Im Berichtsjahr erfolgte nur eine Kassenprüfung. Die Prüfung erfolgte am 28.02.2023. Der Bericht liegt der Revision vor, durch die beanstandungsfreie Führung erübrigt sich eine Aufnahme des Berichts in den Prüfbericht. Es ergibt sich nachstehende Prüfungsfeststellung:

Prüfungsfeststellung:

Die Kasse wurde ordnungsgemäß geführt. Beanstandungen ergaben sich nicht.

In der Finanzrechnung werden haushaltsunwirksame Einzahlungen i. H. v. 1.768.575,02 € und haushaltsunwirksame Auszahlungen i. H. v. 1.139.035,68 € ausgewiesen.

4.3. Feststellungen zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Die Jahresabschlussprüfung umfasst neben der Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses auch die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns, das heißt der Umfang der kommunalen Jahresabschlussprüfung ist auf die Prüfung der wirtschaftlich-finanziellen Situation und der Verwaltungsführung ausgerichtet.

4.3.1. Eigene Schwerpunktprüfungen

Die kommunale Jahresabschlussprüfung ist damit grundsätzlich geeignet, die bisher eigenständigen Prüfungen der Revision inhaltlich aufzugreifen und organisatorisch-inhaltlich in den Prüfungs- bzw. Berichterstattungsprozess zu integrieren. Hierzu zählen unter anderem Vergabeprüfungen, Bau- und Investitionsprüfungen, Gebühren- und Beitragsprüfungen, Personal- und Organisationsprüfungen.

Im Berichtsjahr wurden keine Schwerpunktprüfungen oder Einzelfallprüfungen im vorstehenden Sinn durchgeführt.

4.3.2. Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften aus vergleichenden Prüfungen der Hochschulstadt Geisenheim

Die in § 131 (1) Nr. 4 HGO genannte Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zielt insbesondere auf eine engere Verzahnung unserer örtlichen Prüfungszuständigkeiten mit den Zuständigkeiten der überörtlichen Prüfung.

Danach haben wir im Rahmen der Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns auch die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie der allgemeinen Feststellungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) zu berücksichtigen.

Im Prüfungsjahr war eine vergleichende Prüfung kommunaler Körperschaften des Hessischen Rechnungshofs zu verzeichnen. Die Ergebnisse standen zum Prüfungszeitpunkt noch aus.

4.3.3. Feststellungen von allgemeiner Bedeutung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften

Zur Berücksichtigung der Feststellungen von allgemeiner Bedeutung gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 ÜPKKG werden wir der Hochschulstadt Geisenheim in Zukunft eine Checkliste mit Fragen zur Umsetzung von Feststellungen übersenden. Die Antworten der Hochschulstadt Geisenheim werden wir im Rahmen unserer Prüfungshandlungen berücksichtigen.